

## Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts - Länderbeteiligung v. 30.05.2018

<b>Bundesland:</b>	Niedersachsen
<b>Ressort(s):</b>	Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
<b>Datum:</b>	27.06.2018

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
1	Artikel 1 kein §	Im Arbeitsentwurf Artikel 1/§ 1 - Anwendungsbereich	inhaltlich	Warum verzichtet man auf die - <u>den mit Regelungstexten eher unvertrauten Anwender orientierende</u> - Beschreibung des Anwendungsbereichs? Stichprobe in Juris bis „Ag ...“: nahezu alle VO'en beginnen mit dem Anwendungsbereich (oder einer Eingangsformel, die auf <u>eine</u> spezielle Ermächtigung verweist und so die Anwendung klarstellt).	§ 1 des Entwurfs vom 14.02.2018 wieder einfügen.
2	Artikel 1 § 1	Begriffsbestimmung „Durchführung, technische“	inhaltlich	Die Begriffsdefinition des § 2 Nr. 7 der bisherigen Röntgenverordnung fehlt und sollte übernommen.  Eine nähere Erläuterung ist wichtig, damit klar wird, welche Personen ausschließlich an der technischen Durchführung beteiligt sind. Die Anwendung	Durchführung, technische:  Einstellen der technischen Parameter an der Röntgeneinrichtung, Lagern des Patienten oder des Tieres unter Beachtung der Einstelltechnik, Zentrieren und Begrenzen des Nutzstrahls, Durchführen von Strahlenschutzmaßnahmen und Auslösen der Strahlung.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				meint hingegen technische Durchführung und Befundung und somit ausschließlich ärztliche Tätigkeit.	
3	Artikel 1 § 1	Begriffsbestimmung „helfende Person“	inhaltlich	<p>Der legaldefinierte Begriff „Betreuungs- oder Begleitperson“ (vormals helfende Person) gemäß § 2 Absatz 8 Nr. 3 StrlSchG ist unvollständig.</p> <p>3. einer einwilligungsfähigen oder mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters oder Bevollmächtigten handelnde Person, die sich wissentlich und willentlich ionisierender Strahlung aussetzt, indem sie außerhalb ihrer beruflichen Tätigkeit freiwillig Personen unterstützt oder betreut, an denen im Rahmen ihrer medizinischen oder zahnmedizinischen Untersuchung oder Behandlung oder im Rahmen der medizinischen Forschung radioaktive Stoffe oder ionisierende Strahlung angewendet werden (Betreuungs- oder Begleitperson).</p>	Ergänzung:  oder zugelassener Röntgenreihenuntersuchungen
4	Artikel 1 § 1 Absatz 7	Intervention: Einsatz von Röntgenbildgebungstechniken, um die Einbringung	rechtlich	Einwendung:	Hier ist eine Klarstellung erforderlich.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		von Geräten und Substanzen in den Körper und deren Steuerung zu medizinischen Zwecken zu ermöglichen.		<p>In § 1 Absatz 7 StrlSchV findet sich eine Legaldefinition des Begriffes „Intervention“. Der Begriff hat Bedeutung für die Frage, bei welchen medizinischen Untersuchungen bzw. Behandlungen der Arzt eine spezifische Fachkunde nach Maßgabe der Fachkunderichtlinie benötigt. Im Grundsatz wird es wegen der bisher bestehenden Unsicherheiten begrüßt, dass in der StrlSchV eine Definition aufgenommen werden soll. Diese lässt durch die Formulierung „um ... zu“ auch erkennen, dass es sich bei der Röntgenbildgebungstechnik in diesem Fall um ein Hilfsmittel für die Untersuchung oder Behandlung handelt. Die Definition wirft aber - vor allem im Hinblick auf den Normzweck - die Frage auf, ob die „und“-Verknüpfung zwischen „Geräten und Substanzen“ sowie „in den Körper und deren Steuerung“ nicht als „oder“-Verknüpfung gedacht war. Die Begründung (S. 289) gibt dazu ebenfalls keine Auskunft.</p>	

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
5	Artikel 1 § 1	Begriffsbestimmung Störfall	rechtlich	Begriff sollte lt. BMU nicht im StrlSchG definiert werden (Verweis auf BR-Antrag BE), BMU führt jetzt aus, dass Begriff nicht auf der Verordnungsebene definiert werden kann. Der Begriff „Vorkommnis“ wird auch im StrlSchG schon verwendet, in den §§ 90 und 185, wird aber auch erst in der StrlSchV definiert. Also wäre dieses auch für den Störfall möglich.	einfügen: Störfall: Ereignisablauf, bei dessen Eintreten der Betrieb der Anlage oder die Tätigkeit aus sicherheitstechnischen Gründen nicht fortgeführt werden kann und für den die Anlage auszulegen ist oder für den bei der Tätigkeit vorsorglich Schutzvorkehrungen vorzusehen sind.  alternativ: Erläuterung in § 94 Absatz 1 nach dem Wort „Störfälle“ einfügen:  „..., d. h. Ereignisabläufe, bei deren Eintreten der Betrieb der Anlage oder die Tätigkeit aus sicherheitstechnischen Gründen nicht fortgeführt werden kann und für die die Anlage auszulegen ist oder für die bei der Tätigkeit vorsorglich Schutzvorkehrungen vorzusehen sind.“
6	Artikel 1 § 25 Absatz 4	... Sachverständigen auf Dichtheit prüfen zu lassen.	inhaltlich	Erweiterung der Dichtheitsprüfung für bauartzugelassene Strahler um die Prüfung der „Unversehrtheit der Umhüllung“, analog zu § 82 Absatz 1	... Sachverständigen auf Dichtheit und Unversehrtheit prüfen zu lassen.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
7	Artikel 1 § 25 Absatz 4 Satz 1		rechtlich	Die Regelungen alter BAZ, insbesondere bei Schulstrahlern, sehen für Strahler geringerer Aktivität teilweise deutlich kürzere Intervalle für Dichtheitsprüfungen vor. Dies ist vor dem Hintergrund der Novellierung der StrlSchV von 2001 unverhältnismäßig. Die Regelungen der BAZ für Schulstrahler nach StrlSchV von 1989 sollten generell durch die 10 - jährige Dichtheitsprüfung ersetzt werden.	neuer Satz 4: Satz 3 gilt nicht für bauartzugelassene Schulstrahler, deren Bauart nach der StrlSchV von 1989 oder früher zugelassen ist und deren Aktivität auf das zehnfache beschränkt ist. alternativ: Ggf. in die Übergangsvorschriften aufnehmen.
8	Artikel 1 § 29 Absatz 3	(3) Die für die Entlassung aus der Überwachung zuständige Behörde stellt bei einer beabsichtigten Verwertung oder Beseitigung des künftigen Abfalls zur Gewährleistung des Dosiskriteriums nach § 62 Absatz 3 Satz 1 des Strahlenschutzgesetzes innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen nach Zugang des Nachweises nach Absatz 1 Nummer 3 das Einvernehmen mit der für die Entlassung aus	rechtlich	Für die Herstellung des Einvernehmens binnen 30 Tagen sollte eine Fiktion wie in § 39 eingefügt werden.	In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:  Das Einvernehmen gilt als erteilt, wenn es nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eingang des Ersuchens versagt wird.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		der Überwachung zuständigen Behörde her, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich der künftige Abfall verwertet oder beseitigt werden soll. Das Einvernehmen kann nicht erteilt werden, wenn aufgrund einer Abschätzung nicht auszuschließen ist, dass das Dosiskriterium nicht eingehalten werden kann.			
9	Artikel 1 § 30 Absatz 1	„Der Antragsteller legt der zuständigen Behörde bei einer beabsichtigten Verwertung der überwachungsbedürftigen Rückstände als Bauprodukt die folgenden Unterlagen vor: ...“	Inhaltl.	Der bestehende Wortlaut stellt nicht eindeutig dar, wie die strahlenschutzrechtlichen Anforderungen an den Abfall, der in einem Bauprodukt eingesetzt werden soll, sichergestellt werden. Wörtlich angesprochen sind in Absatz 1 Nr. 3 nur die strahlenschutzrechtlichen Anforderungen an das spätere Bauprodukt. Eine Regelung analog zu § 29 sollte ergänzt werden.	Absatz 2 neu: „(2) Die für die Entlassung aus der Überwachung zuständige Behörde prüft bei der Entscheidung über die Entlassung der überwachungsbedürftigen Rückstände zur Verwertung in einem Bauprodukt, dass die in § 62 Absatz 3 Satz 1 des Strahlenschutzgesetzes genannte effektive Dosis nicht überschritten wird.“ Absatz 2 des Entwurfes wird zu Absatz 3.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
10	Artikel 1 § 31 Abs. 2	(2) Einer Freigabe bedürfen auch Stoffe und Gegenstände, die aus Strahlenschutz-bereichen stammen, in denen 1. offene radioaktive Stoffe vorhanden sind oder waren, 2. mit offenen radioaktiven Stoffen umgegangen wurde oder 3. die Möglichkeit einer Aktivierung bestand.	inhaltlich	Hier geht es laut Begründung um Verdachtsfälle („könnten“). Bei Verdachtsfällen muss sowieso näher geprüft werden, ob es Kontamination / Aktivierung gibt und dann eine Freigabe erforderlich wird. Insofern ist der neu vorgeschlagene § 31 Abs. 2 StrlSchV überflüssig, zudem ist er zu unbestimmt.	<u>Ersatzlose Streichung</u>
11	Art. 1 § 32 Abs. 3	Bei einer spezifischen Freigabe ist die künftige Nutzung, Verwendung, Verwertung, Beseitigung oder der endgültige Verbleib der freizugebenden Stoffe und Gegenstände aufgrund der materiellen Eigenschaften der freizugebenden Stoffe und Gegenstände oder durch Anforderungen an die künftige Nutzung, Verwendung, Verwertung, Beseitigung oder der endgülti-	redaktionell		... den endgültigen Verbleib ...

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		gen Verbleib der freizugebenden Stoffe und Gegenstände eingeschränkt.			
12	Artikel 1 § 40 Absatz 3	„Bei einer spezifischen Freigabe zur Beseitigung sowie von Metallschrott zum Recycling dürfen bei der für die Freigabe zuständigen Behörde keine Bedenken gegen die abfallrechtliche Zulässigkeit des vorgesehenen Verwertungs- oder Beseitigungsweges und seine Einhaltung bestehen.“	Redakt./rechtl.	Der bestehende Wortlaut stellt nicht eindeutig dar, dass auch eine (spezifische) „Freigabe im Einzelfall“ unter die Regelungen des § 40 fallen soll. Dies lässt sich allenfalls aus der Verbindung von § 32 Absatz 4 mit § 41 Absatz 1 herleiten und sollte eindeutig klargestellt sein.	Bei einer spezifischen Freigabe zur Beseitigung sowie von Metallschrott zum Recycling, <u>einschließlich der spezifischen Freigabe im Einzelfall</u> , dürfen bei der für die Freigabe zuständigen Behörde keine Bedenken gegen die abfallrechtliche Zulässigkeit des vorgesehenen Verwertungs- oder Beseitigungsweges und seine Einhaltung bestehen.
13	Artikel 1 § 40 Absatz 4	„Die Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen zur Führung von Nachweisen über die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen bleiben unberührt.“	Rechtl./inhaltl.	Nicht nur die NachwV, sondern sämtliche abfallrechtliche Verordnungen bleiben unberührt (z.B. insbesondere relevant ist die DepV im Falle der spezifischen Freigabe zur Deponierung). Deshalb sollte der aus der geltenden StrlSchV übernommene Satz in diesem Sinne bei der Novellierung fortgeschrieben werden.	Die Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen <del>zur Führung von Nachweisen</del> über die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen bleiben unberührt.



Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
14	Art. 1 § 41 Abs. 3 S. 1	Die Feststellung auf Erfüllung bestimmter Anforderungen kann aufgenommen werden  1. in einer Genehmigung nach § 6, § 7 oder § 9 des Atomgesetzes,  2. in einem Planfeststellungsbeschluss oder einer Genehmigung nach § 9b des Atomgesetzes oder  in einer Genehmigung nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Strahlenschutzgesetzes.	inhaltlich	Ebenso wie in § 41 Absatz 1 geregelt ist, dass das Verfahren nicht nur in einer Genehmigung nach §§ 6, 7 oder 9 AtG, in einem Planfeststellungsbeschluss oder einer Genehmigung nach § 9 b AtG oder in einer Genehmigung nach § 12 StrlSchG, sondern auch in einem gesonderten Bescheid festgelegt werden kann, sollte auch die in § 41 Abs. 2 vorgesehene Feststellung über die Erfüllung von bestimmten Anforderungen in einem gesonderten Bescheid möglich sein. Es sind keine Gründe ersichtlich, weshalb dies nicht möglich sein sollte.	Die Feststellung auf Erfüllung bestimmter Anforderungen kann aufgenommen werden  1. in einer Genehmigung nach § 6, § 7 oder § 9 des Atomgesetzes,  2. in einem Planfeststellungsbeschluss oder einer Genehmigung nach § 9b des Atomgesetzes oder  3. in einer Genehmigung nach § Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Strahlenschutzgesetzes  4. oder in einen gesonderten Bescheid
15	Artikel 1 § 47 Absatz 1 Nummer 3	„...Teilnahme an einem von der zuständigen Stelle anerkannten Kurs.“	redaktionell	Da die Teilnahme an mehreren Kursen erforderlich ist, sollte der Verordnungstext an die entsprechenden Vorgaben aus den Fachkunderichtlinien angepasst werden.	„... den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an von der zuständigen Stelle anerkannten Kursen.“
16	Artikel 1		inhaltlich	Aus der Begründung zu § 47 Absatz 3 StrlSchV (neu) ergibt sich, dass „für	In Absatz 3 sollte folgender Satz ergänzt werden:

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
	§ 47 Absatz 3 und Begründung			eine vollständige Anerkennung als Fachkunde [in der Regel] zusätzlich noch Kenntnisse des deutschen Strahlenschutzrechts nachzuweisen“ sind. Es wird angeregt, insofern den Normtext zu ergänzen und sich insofern nicht auf die Begründung zu beschränken.	Für eine vollständige Anerkennung als Fachkunde sind zusätzlich noch Kenntnisse des deutschen Strahlenschutzrechts nachzuweisen.
17	Artikel 1 § 47 Absatz 4 und Begründung	Der Erwerb der Fachkunde wird von der zuständigen Stelle anhand der jeweils vorzulegenden Nachweise geprüft und bescheinigt.	rechtlich	Hier wird geregelt, dass der Erwerb der Fachkunde anhand der jeweils vorzulegenden Nachweise geprüft und bescheinigt wird. Damit wird eine - dem Wortlaut nach - abschließende Regelung getroffen, welche mit der Begründung auf S. 312 konfligiert, in der es heißt, dass die zuständigen Stellen im Rahmen der Prüfung der Fachkunde auch Fachgespräche durchführen können. Damit wird auf eine ältere Judikatur des Bundesverwaltungsgerichts zum Amtsermittlungsgrundsatz rekurriert, die allerdings vor dem Hintergrund der „geschlossenen Regelung“ zu hinterfragen ist. Es stellt sich aus Sicht der Rechtsanwendungsebene zudem die Problematik, dass solche Prüfungen zzt. nur im Zusammenhang mit der Entscheidung	Der Erwerb der Fachkunde wird von der zuständigen Stelle anhand der jeweils vorzulegenden Nachweise geprüft und bescheinigt. Die zuständige Stelle kann im Einzelfall als Teil der Prüfung ein Fachgespräch durchführen, das die Inhalte der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz zum Gegenstand hat.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				über die Erteilung der Fachkunde auf Basis der Strahlenschutzverordnung aktueller Fassung, nicht jedoch im Zusammenhang mit der Fachkundeerteilung nach der Röntgenverordnung durchgeführt werden. Auch deshalb sollte - zumindest - der Verordnungsgeber entscheiden, für welche Bereiche der Strahlenanwendung neben der Beibringung von Nachweisen eine Prüfung gefordert wird.	
18	Artikel 1 § 47 Absatz 6		redaktionell	Vollständige Zitierweise des MTA-Gesetzes.	
19	Artikel 1 § 48 Absatz 2	... gilt § 47 Absatz 1 bis 3 entsprechend.	inhaltlich	Im medizinischen Bereich werden die Kenntnisse in der Ausbildung erworben.	... gilt § 47 Absatz 1 bis 3 <u>und 5</u> entsprechend.
20	Artikel 1 § 48		inhaltlich	Es fehlen Ausführungen zum Erwerb von Kenntnissen im nichtmedizinischen Bereich. Diese sind in §135 Absatz 3 gefordert. Dementsprechend ist festzulegen, wie diese zu erlangen sind.	ergänzen: Kenntnisse im Strahlenschutz für Anwendungen außerhalb der Heilkunde und der Tierheilkunde werden durch eine geeignete Berufsausbildung und eine Einweisung erworben.
21	Artikel 1 § 49 Absatz 2	Abweichend von Absatz 1 können die erforderliche Fachkunde oder die erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz im Einzelfall auf andere geeignete	inhaltlich	Mit der Formulierung des Entwurfs <u>wird erst nach Durchführung</u> einer Aktualisierungsmaßnahme durch die Behörde <u>geprüft, ob die Aktualisierung anerkannt wird.</u> Dies führt nicht zu Rechtssicherheit bei den Betroffenen	Abweichend von Absatz 1 können die erforderliche Fachkunde oder die erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz im Einzelfall auf andere geeignete Weise aktualisiert werden. Die Aktualisierung muss geeignet

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		Weise aktualisiert werden. Die Aktualisierung muss geeignet sein, einen Wissenstand zu gewährleisten, der der Wissensvermittlung in einem Kurs oder einer Fortbildungsmaßnahme nach Absatz 1 Satz 1 entspricht. Die Aktualisierung ist der zuständigen Behörde nachzuweisen. Diese entscheidet über die Anerkennung der Aktualisierung.		und <u>könnte dazu führen, dass</u> , wenn eine Maßnahme im Nachhinein nicht anerkannt wird, <u>die Frist von 5 Jahren zur Aktualisierung überschritten wird.</u>	sein, einen Wissenstand zu gewährleisten, der der Wissensvermittlung in einem Kurs oder einer Fortbildungsmaßnahme nach Absatz 1 Satz 1 entspricht. <u>Die Aktualisierungsmaßnahme ist vor Durchführung mit der zuständigen Behörde abzustimmen.</u> Diese entscheidet über die Anerkennung der Aktualisierung.
22	Artikel 1 § 49 Absatz 2 Satz 3	Die Aktualisierung ist der zuständigen Behörde nachzuweisen. Diese entscheidet über die Anerkennung der Aktualisierung.	rechtlich	Abweichend von der sonstigen Terminologie ist hier vorgesehen, dass die Aktualisierung der zuständigen Behörde (und nicht <u>Stelle</u> ) nachzuweisen ist. Das würde für Niedersachsen bedeuten, dass die Fachkundeaktualisierung dem zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt und nicht der Ärztekammer Niedersachsen gegenüber nachzuweisen wäre.	Die Aktualisierung ist der <u>zuständigen Stelle</u> nachzuweisen. Diese entscheidet über die Anerkennung der Aktualisierung.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
23	Artikel 1 § 50	Widerruf der Bescheinigung über die erforderliche Fachkunde oder die erforderlichen Kenntnisse	rechtlich	Anmerkung: Schon in der Überschrift ist vom „Widerruf der Bescheinigung über ...“ und nicht dem Widerruf der Anerkennung der Fachkunde die Rede. In § 47 Absatz 3 S.1 StrlSchV ist bei Auslandsqualifikationen von Anerkennung die Rede; § 47 Absatz 4 spricht davon, dass der Erwerb geprüft und bescheinigt wird. Rechtlich dürfte die „Bescheinigung“ die Urkunde sein, auf der die Anerkennung verbrieft wird. Daher wird nicht die Bescheinigung sondern die dem Ausstellen der Bescheinigung zugrundeliegende Anerkennung der Fachkunde widerrufen. Anders ausgedrückt: Verwaltungsakt ist nicht die Bescheinigung sondern die Anerkennung der Fachkunde.	Widerruf der Anerkennung über die erforderliche Fachkunde oder die erforderlichen Kenntnisse  Die zuständige Stelle kann eine Fachkunde oder die erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz widerrufen oder deren Fortgeltung mit Auflagen versehen, wenn der Nachweis über Fortbildungsmaßnahmen nicht oder nicht vollständig vorgelegt wird oder eine Überprüfung nach Satz 2 ergibt, dass die erforderliche Fachkunde oder die erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz nicht oder nicht im erforderlichen Umfang vorhanden sind. Bestehen begründete Zweifel an der erforderlichen Fachkunde oder an den erforderlichen Kenntnissen im Strahlenschutz, kann die zuständige Behörde eine Überprüfung der Fachkunde oder der Kenntnisse veranlassen.
24	§§ 52 ff (Kapitel 6)		Gesetzesfolgenabschätzung	Sofern sich aus Kapitel 6 bei der Ausübung von Tätigkeiten ein gesteigerter Aufwand, sei es technisch oder personell, für die Kommunen ergibt, ist die-	

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				ser noch abzuschätzen. Die bei Notfällen auftretenden Kosten werden als abhängig von Art und Umfang des Notfalls als nicht abschätzbar eingestuft, jedoch muss für das Eintreten eines Notfalls Vorsorge getroffen werden, was ebenfalls mit Kosten verbunden sein dürfte.	
25	Artikel 1 § 52 Absatz 2 Nummer 3	3. Sperrbereich, wenn in einem Bereich die Ortsdosisleistung höher als 3 Millisievert durch Stunde sein kann; ein Sperrbereich ist Teil des Kontrollbereichs.	rechtlich	Im Nutzstrahlbündel von Röntgeneinrichtungen sind höhere Ortsdosisleistungen als 3 mSv/h möglich, es ist ggf. erforderlich, im Nutzstrahlbündel zu arbeiten (z. B. bei orthopädischen Interventionen). Eine Abgrenzung des Nutzstrahlbündels als Sperrbereich ist nicht möglich.	3. Sperrbereich, wenn in einem Bereich die Ortsdosisleistung höher als 3 Millisievert durch Stunde sein kann; ein Sperrbereich ist Teil des Kontrollbereichs. <u>Nutzstrahlbündel von medizinischen Röntgeneinrichtungen führen nicht zur Notwendigkeit der Einrichtung eines Sperrbereichs.</u>
26	Artikel 1 § 52 Absatz 5 Satz 3	... kann Ausnahmen von den Sätzen 1 und 2...	redaktionell	Anpassung	„... kann Ausnahmen von den <u>Sätzen 1 und 2 ...</u> “
27	Artikel 1 § 61 Absatz 6	Die zuständige Behörde kann anordnen, dass Personen, die sich in Bereichen aufhalten oder aufgehalten haben, in denen	inhaltlich	Nur erforderlich in Bereichen mit offenen radioaktiven Stoffen.	Die zuständige Behörde kann anordnen, dass Personen, die sich in Bereichen aufhalten oder aufgehalten haben, in denen Tätigkeiten <u>mit offenen radioaktiven Stoffen ausgeübt</u> werden, durch geeignete Messungen

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		Tätigkeiten ausgeübt werden, durch geeignete Messungen feststellen lassen, ob sie radioaktive Stoffe inkorporiert haben.			feststellen lassen, ob sie radioaktive Stoffe inkorporiert haben.
28	Artikel 1 § 62 Absatz 4	..., dass die Ersatzdosis an das Strahlenschutzregister nach § 170 Strahlenschutzgesetz übermittelt wird.	inhaltlich	Hier sollte sichergestellt werden, dass die Ersatzdosis nur an die Messstelle gemeldet wird, da die Mitteilung zur Festsetzung einer Ersatzdosis von der Behörde bisher an die Messstelle erfolgt. So hat die Messstelle Kenntnis über die Festsetzung der Behörde und meldet dann an das Strahlenschutzregister (siehe auch „Richtlinie über Anforderungen an Personendosismessstellen“)	ändern: ..., dass die Ersatzdosis an die behördlich bestimmte Messstelle nach § 169 Strahlenschutzgesetz übermittelt wird.
29	Artikel 1 § 62 Absatz 5	... über die Expositionsbedingungen ...	inhaltlich	Die Mitteilung soll auch an die Messstelle erfolgen, da dort die personenbezogenen Dosiswerte erfasst werden.	Die zuständige Behörde veranlasst, dass die ermittelte Körperdosis und die Angaben über die Expositionsbedingungen an das Strahlenschutzregister nach § 170 Strahlenschutzgesetz und an die behördlich bestimmte Messstelle nach § 169 Strahlenschutzgesetz übermittelt werden.
30	Artikel 1 § 72 Absatz 2 Begründung		inhaltlich		In der amtlichen Begründung ist bezüglich der zu verkürzenden Fristen

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
					auf die Richtlinie für die „Arbeitsmedizinische Vorsorge beruflich strahlenexponierter Personen durch ermächtigte Ärzte“ hinzuweisen.
31	Artikel 1 § 74 Absatz 2	... das Gutachten eines Arztes einholen, der ...	inhaltlich	„Gutachten eines Arztes“ ändern in „ärztlichen Sachverständigen“, Verwendung des analogen Begriffs wie in § 79 Absatz 1 Nummer 6 StrlSchG.  Erläuterung in Begründung aufnehmen: Es kann erforderlich sein, dass bei medizinischen Indikationen (Hautveränderungen, Blutbild) die Hinzuziehung eines Arztes mit Fachkunde, Strahlenbiologen, Facharztes für das jeweilige Fachgebiet (Haut, Blut, Lunge...) erforderlich ist.	Absatz 2: Die zuständige Behörde kann vor ihrer Entscheidung das Gutachten eines <u>ärztlichen Sachverständigen</u> einholen, ...
32	Artikel 1 § 76 Absatz 2		inhaltlich	Klarstellung, dass Studierende auch von dieser Vorschrift erfasst sind.	ändern in ..., dass Schüler, Auszubildende und Studierende beim Betrieb einer ...
33	Artikel 1 § 76 Absatz 2		inhaltlich	Gemäß Nds. Schulgesetz sind Hochschulen keine Schulen.	Streichen der Worte „in Schulen“
34	Artikel 1 § 76 Absatz 2	..., dass Schüler und Auszubildende beim Betrieb einer Röntgeneinrichtung ... nur in Anwesenheit und unter Aufsicht ...	inhaltlich	Die Forderung, dass beim Betrieb einer Röntgeneinrichtung an Schulen Schülerinnen und Schüler nur unmittelbar mitwirken dürfen, wenn eine fachkundige Lehrkraft anwesend ist	differenziertere Formulierung: bei Vollschutzgeräten wird kein SSB gefordert, jedoch beim Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen



Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				und Aufsicht führt, ist nicht sachgerecht. Denn in § 76 Absatz 1 StrlSchG wird festgelegt, dass an Schulen nur Geräte mit einer Bauartzulassung als Schulröntgeneinrichtung betrieben werden dürfen und diese entsprechen wiederum nach § 45 Absatz 1 Nr. 5 StrlSchG bauartzugelassenen Vollschutzgeräten. Für deren Betrieb ist aber normalerweise noch nicht mal ein fachkundiger Strahlenschutzbeauftragter vorgesehen.	Streichung der Wörter „einer Röntgeneinrichtung“
35	Artikel 1 § 79 Absatz 5		inhaltlich	Neben den in Absatz 1 Nummer 3 formulierten Regelungen sollte z. B. auch die Möglichkeit zur Verpflichtung der Mitteilung von Stoffen mit Halbwertszeiten unter 100 Tagen bestehen. Die Meldungen wären ggfs. für die Festsetzung von Sicherheitsleistungen notwendig. Mit der Mitteilung des gesamten Bestandes würden sich die Kenntnisse der Behörde über den Bestand erhöhen.	an Absatz 5 anfügen:  Die Behörde kann im Einzelfall andere Festlegungen treffen.
36	Artikel 1 § 81		inhaltlich	Für Röntgeneinrichtungen sollte eine Mitteilungspflicht analog § 82 Absatz 4 aufgenommen werden.	neuer Absatz 5:

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				Diese Ergänzung ist erforderlich, damit festgestellte Mängel der Kategorie 1 entsprechend der „Richtlinie für Sachverständigenprüfungen nach der Röntgenverordnung“ die nicht als besonderes Vorkommnis einzustufen sind, der Behörde mitzuteilen sind. Ansonsten würde die Behörde bei Mängeln dieser Kategorie erst nach Vorlage des Prüfberichtes nach § 170 Absatz 1 Nr. 6 in Kenntnis gesetzt werden. Diese Mitteilung ist in Analogie zu den bedeutsamen Vorkommnissen der Anlage 16 Nummer 6 zu sehen.	Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass bei der Prüfung durch einen Sachverständigen nach § 172 StrlSchG festgestellte Mängel, die zu einer erneuten Sachverständigenprüfung führen, der zuständigen Behörde unverzüglich nach Durchführung der Prüfung mitzuteilen sind. <u>alternativ:</u> Bezug zu Mängeln mit sicherheitstechnischer Bedeutung.
37	Artikel 1 § 82 Absatz 1 Satz 2	Die zuständige Behörde kann anordnen, dass die Prüfung durch einen nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Strahlenschutzgesetzes bestimmten Sachverständigen durchzuführen ist.	inhaltlich	Der Behörde sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, auch die Prüffris- ten festlegen zu können.	ergänzen: Die zuständige Behörde kann anordnen, dass die Prüfung durch einen nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Strahlenschutzgesetzes bestimmten Sachverständigen durchzuführen ist <u>und dass die Prüfung in bestimmten Zeitabständen zu wiederholen ist.</u>
38	Artikel 1 § 83 Absatz 3  Siehe auch StN BW	(3) Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass zur Messung der Personendosis, der	inhaltlich	Für bestimmte Strahlenfelder (z. B. niederenergetische Röntgenstrahlung kleiner gleich 20 keV oder gepulste Strahlung) sind bis heute nach der Messgröße H*(10) keine geeigneten	<b>Ergänzung des § 83 Absatz 3: (neuer Satz 2)</b> (3) Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass zur Messung der Personendosis, der

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		Ortsdosis, der Ortsdosisleistung, der Oberflächenkontamination und der Aktivität von Luft und Wasser andere geeignete Strahlungsmessgeräte verwendet werden, sofern nicht nach Absatz 1 Nummer 1 Messgeräte nach dem Mess- und Eichgesetz vorgeschrieben sind.		Messgeräte verfügbar, die gleichzeitig die Anforderungen an das Mess- und Eichgesetz erfüllen. Für diese Strahlungsfelder geeignete Messgeräte verwenden noch die (alte) Messgröße H <sub>x</sub> , die nicht mehr verwendet werden darf, oder besitzen keine Bauartzulassung nach dem Mess- und Eichgesetz.	Ortsdosis, der Ortsdosisleistung, der Oberflächenkontamination und der Aktivität von Luft und Wasser andere geeignete Strahlungsmessgeräte verwendet werden, sofern nicht nach Absatz 1 Nummer 1 Messgeräte nach dem Mess- und Eichgesetz vorgeschrieben sind. <b>Sind keine Messgeräte nach Absatz 1 Satz 1 verfügbar, kann die zuständige Behörde der Verwendung anderer Messgeräte zustimmen, wenn mit ihnen der Messzweck erreicht werden kann.</b>
39	Artikel 1 § 87 Absatz 3	Aufbewahrung und Bereithaltung von Unterlagen	redaktionell	Der Absatz ist anscheinend unvollständig. Es fehlt eine Angabe, was mit den Unterlagen gemacht werden soll.	ergänzen: ... bereitgehalten wird.
40	Artikel 1 § 89 mit Anlage 11 Teil B Tabelle 3		inhaltlich	§ 89 mit Anlage 11 Teil B Tabelle 3 (Anmerkung: laut Überschrift bezieht sich Anlage 11 auf §§ 90, 91, 148 und Anlage 8 zu § 31) Es sollte klargestellt werden, ob für die jeweiligen Expositionspfade bei den Berechnungen als Aufenthaltszeiten beide Expositionspfade (Aufenthalt im Freien + Aufenthalt in Gebäude) zu berücksichtigen sind. Wenn es so ist bleibt unklar, warum insgesamt jetzt 9000 Stunden pro Jahr statt	§ 89 für die Anlage 11 mit aufnehmen  Klarstellung, ob Aufenthaltszeiten zusammen oder einzeln berücksichtigt werden müssen.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				8760 pro Jahr angesetzt werden. Zudem sollte Jahr wie in § 89 durch Kalenderjahr ersetzt werden.	ersetzen: Jahr durch „Kalenderjahr“
41	Artikel 1 § 90 Absatz 1 Satz 1  Siehe auch StN BW	Im Rahmen des Genehmigungs- oder Anzeigeverfahrens für Tätigkeiten nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 3 bis Nummer 8 des Strahlenschutzgesetzes sowie für in der Überwachung verbleibende Rückstände nach § 63 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes hat der Strahlenschutzverantwortliche die zu erwartende Exposition für eine repräsentative Person unter Berücksichtigung der in Anlage 11 Teil A bis C oder, im Fall von in der Überwachung verbleibenden Rückständen, der in Anlage 6 genannten Expositionspfade, Lebensgewohnheiten der repräsentativen Person und der dort genannten	inhaltlich	Rückbenennung zu Referenzperson, um diese Person von der repräsentativen Person in § 91 abzugrenzen, für die ja realistische Abschätzungen durchgeführt werden.	<b>Streichung in Absatz 1 Satz 1:</b> Im Rahmen des Genehmigungs- oder Anzeigeverfahrens für Tätigkeiten nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 3 bis Nummer 8 des Strahlenschutzgesetzes sowie für in der Überwachung verbleibende Rückstände nach § 63 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes hat der Strahlenschutzverantwortliche die zu erwartende Exposition für eine <del>repräsentative Person</del> <b>Referenzperson</b> unter Berücksichtigung der in Anlage 11 Teil A bis C oder, im Fall von in der Überwachung verbleibenden Rückständen, der in ...

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		übrigen Annahmen zu ermitteln.			
42	Artikel 1 § 90 Absatz 1 Satz 2	„Die zuständig Behörde ...“	inhaltlich	Anwendung der Anlage 11 Teil D fehlt, wird nur für die zuständige Behörde in § 92 aufgeführt	Der letzte Satz sollte lauten: Der Strahlenschutzverantwortliche und die zuständige Behörde können davon ausgehen, dass die Grenzwerte des § 80 des Strahlenschutzgesetzes und des § 89 dieser Verordnung eingehalten sind, wenn dies unter Zugrundelegung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach Absatz 2 Satz 1 nachgewiesen wird oder wenn die nach Anlage 11 Teil D zulässigen Aktivitätskonzentrationen für Ableitungen radioaktiver Stoffe mit Luft oder Wasser aus Strahlenschutzbereichen der betreffenden Anlagen oder Einrichtungen im Jahresdurchschnitt nicht überschritten werden.
43	Artikel 1 § 91		redaktionell/inhaltlich	Satzbau klarer machen, so dass deutlich wird, welche Anlagen zu berücksichtigen sind; wie die Datenübergabe erfolgt; was die Anlage 12 bedeutet?	Verfahrensablauf und Tätigkeitsfeld bitte klarer definieren.
44	Artikel 1 § 92 Absatz 2		inhaltlich	Wiederaufnahme des Begriffes „frühere Tätigkeit“, um Berücksichtigung von früheren Expositionen zu erreichen.	Der letzte Satz sollte wie folgt geändert werden:

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
					Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der zuständigen Behörde Anhaltspunkte vorliegen, dass die in § 89 Absatz 1 genannten Grenzwerte an einem Standort durch Ableitungen aus in Absatz 1 genannten Anlagen oder Einrichtungen an diesem Standort, anderen nach § 89 Absatz 2 einzubeziehenden Standorten oder aus früheren Tätigkeiten überschritten werden können.
45	Artikel 1 §§ 93/150		inhaltlich	Einwendung: Der § 150 regelt einen ähnlichen Sachverhalt und ist erheblich klarer formuliert. Anpassung der Formulierung von § 93 an § 150. Der Bezug auf die REI sollte in § 93 aufgenommen werden. Die Strahlenschutzgesetzgebung unterscheidet jetzt zwischen geplanten, Notfall- und bestehenden Expositionssituationen. Der § 93 bezieht sich auf geplante Expositionssituationen, enthält indirekt über die REI aber auch Regelungen für Notfall- und bestehende Expositionssituationen. Auf diesen Umstand sollte explizit hingewiesen werden, da hiervon sowohl der	Anpassung von § 93 an die Formulierung im § 150: Als Rechtsgrundlage ist die REI festzulegen. Klarstellung, dass § 93 auch für die anderen Teile der StrlSchV bindende Regelungen enthält.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				Anlagenbetreiber, die unabhängige Messstelle sowie die Behörde betroffen ist.	
46	Artikel 1 § 93 Absatz 4		inhaltlich	Durch die Nennung der „Einrichtungen“ ist der Prüfungsaufwand des BfS gegenüber der alten Praxis (nur bei kerntechnischen Anlagen) deutlich erhöht. Es sollte eine Pflicht zur Anbietung von Vergleichsmessungen aufgenommen werden.	
47	Artikel 1 § 101 Begründung		redaktionell	verkehrte Zitate	ändern von § 91 in § 101 und von § 88 in § 98
48	Artikel 1 § 103 Absatz 1 Nummern 1 und 4	... über eine Funktion verfügt, die die Parameter zur Ermittlung der bei der Anwendung erhaltenen Exposition der untersuchten oder behandelten Person anzeigt, oder, falls dies nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, die erhaltene Exposition der untersuchten oder behandelten Person auf andere Weise unmittelbar ermittelt werden	inhaltlich	Anhand von „Parametern zur Ermittlung“ ist nicht gewährleistet, dass Röntgenanwender unmittelbar die erhaltene Dosis erkennen oder ableiten können. Diese „Parameter zur Ermittlung“ wären z. B. „kV“ und „mAs“. Die Forderung im ersten Satzabschnitt bliebe unterhalb der bisherigen Anforderungen. Der zweite Satzabschnitt ist demgegenüber weitergehend, obwohl er sich auf den Fall zu Satz 1 bezieht, „falls dies nach dem Stand der Technik nicht möglich ist“.	Änderung zu 1.: ... über eine Funktion verfügt, durch die die erhaltene Exposition der untersuchten oder behandelten Person unmittelbar ermittelt werden kann.  Ggf. kann eine Übergangsfrist hierfür definiert werden.  Änderung zu 4.: ... während der Anwendung Werte zur Exposition der untersuchten Person anzeigt. Hinweis:

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		kann,		Bei 4. ergibt sich die gleiche Problematik: Anhand der „Parameter zur Ermittlung der Exposition“ erhält der Anwender noch keine unmittelbar für ihn ausreichende Information.	Dabei wird von einer geeignet angepassten Definition der „Intervention“ ausgegangen.
49	Artikel 1 § 103 Absatz 3	... zur Untersuchung von Personen ...	inhaltlich	Überprüfung, für welchen Personenkreis diese Regelung anzuwenden ist, untersuchte oder behandelte Person oder beide?	Anpassung an letzten Halbsatz und ergänzen: ... untersuchte oder behandelte Person ...
50	Artikel 1 § 104 Absatz 4 Satz 2	In diesem Fall kann sich die Prüfung auf die Änderung und deren Auswirkung ...	inhaltlich	Absatz 4 erweitern auf „Auswirkungen des Betriebs“	In diesem Fall kann sich die Prüfung auf die Änderung und deren Auswirkungen des Betriebs ...
51	Artikel 1 § 105			Die Regelung des § 16 Absatz 3 RöV sollte übernommen werden. Mindestanforderungen sollen in der Verordnung geregelt werden, denn wenn es nur im untergesetzlichen Regelwerk (z. B. QS-RL) geregelt ist, gilt das nicht für den Betreiber direkt sondern muss erst mit Verwaltungsakt für ihn umgesetzt werden.	In regelmäßigen Zeitabständen, mindestens jedoch monatlich, ist eine Konstanzprüfung durchzuführen. Die zuständige Behörde kann Abweichungen von den Fristen nach den Sätzen 1 bis 3 festlegen.
52	Artikel 1 § 106 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2	2. bei Prüfungen nach § 105 drei Jahre nach Abschluss der Prüfung.	inhaltlich	Es gibt Konstanzprüfungen, deren Häufigkeit der Durchführung in Zeitintervallen von mehr als 3 Jahren festgelegt ist (z. B. DIN 6868-5; hier: 5-jährliche Dosismessung).	2. bei Prüfungen nach § 105 drei Jahre nach Abschluss der Prüfung, wenigstens aber bis zur nachfolgenden geforderten Prüfung.



Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
53	Artikel 1 § 108	Rechtfertigende Indikation	inhaltlich	<p>Neuer Absatz über die Dokumentationspflicht der rechtfertigenden Indikation.</p> <p>Die rechtfertigende Indikation muss vorher so dokumentiert sein, dass es für MTRA und Überwachungsbehörde nachvollziehbar ist.</p> <p>Befragungen ergaben, dass die rechtfertigende Indikation häufig nur mündlich erfolgt sind und erst nachträglich im Rahmen der Befundung dokumentiert wurden. Ziel: Entlastung der MTRA (ohne rechtfertigende Indikation wäre ihr Röntgen eine Straftat?).</p> <p>Mit dem zitierten und ergänzten Text aus der Auslegungshilfe „Anwendung von Röntgenstrahlen am Menschen nach § 25 in Verbindung mit § 23 der Röntgenverordnung (RöV) - Rechtfertigende Indikation“ (Anlage 1) des Rundschreibens des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 18.03.2010 - RS II 1 - 11602/14 - soll klargestellt werden, dass die rechtfertigende Indikation grundsätzlich unmittelbar, nachdem</p>	<p>neuer Absatz: Die rechtfertigende Indikation ist grundsätzlich unmittelbar, nachdem sie gestellt worden ist, und vor der Anwendung von Röntgenstrahlen zu dokumentieren.</p>

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				sie gestellt worden ist, und vor der Anwendung der Röntgenstrahlung auch zu dokumentieren ist.	
54	Artikel 1 § 110 Absatz 2 Begründung	Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass ein Arzt nach § 120 Absatz 1 Nummer 1 und ein Medizinphysik-Experte für Patienten, deren Behandlung mit ionisierender Strahlung oder radioaktiven Stoffen individuell festzulegen ist, einen auf den Patienten bezogenen Bestrahlungsplan schriftlich festlegen. In den Bestrahlungsplan sind alle Bestrahlungsbedingungen, insbesondere die nach den Erfordernissen der medizinischen Wissenschaft individuell festzulegende Dosis im Zielvolumen aufzunehmen.	inhaltlich	In der Formulierung findet sich die Nuklearmedizin nicht wieder.  In die Begründung sollte deshalb aufgenommen werden, dass ggfs. der „Bestrahlungsplan“ auch ein „Behandlungsplan“ sein kann.	alternativ: amtliche Begründung erweitern:  Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass ein Arzt nach § 120 Absatz 1 Nummer 1 und ein Medizinphysik-Experte für Patienten, deren Behandlung mit ionisierender Strahlung oder radioaktiven Stoffen individuell festzulegen ist, einen auf den Patienten bezogenen <u>Behandlungsplan</u> schriftlich festlegen. In den <u>Behandlungsplan</u> sind alle Bestrahlungs- und Behandlungsbedingungen, insbesondere die nach den Erfordernissen der medizinischen Wissenschaft individuell festzulegende Dosis im Zielvolumen <u>oder das zu verabreichende Radiopharmakon und dessen Aktivität</u> aufzunehmen.
55	Artikel 1 § 110 Absatz 3	Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu		Eine Überprüfung ist bei Behandlungen mit radioaktiven Stoffen nicht immer messtechnisch möglich.	Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass bei Behandlungen, denen ein individueller

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		sorgen, dass bei Behandlungen, denen ein individueller Bestrahlungsplan zugrunde liegt, die Einhaltung aller im Bestrahlungsplan festgelegten Bedingungen überprüft wird. Die Überprüfung erfolgt vor Beginn 1. der ersten Bestrahlung durch einen Arzt nach § 132 Absatz 1 Nummer 1 und einen Medizinphysik-Experten, 2. jeder weiteren Bestrahlung durch einen Arzt nach § 132 Absatz 1 Nummer 1.			Bestrahlungsplan zugrunde liegt, die Einhaltung aller im Bestrahlungsplan festgelegten Bedingungen überprüft wird. Für Behandlungen mit radioaktiven Stoffen gilt dies, soweit die <u>Überprüfung nach dem Stand von Wissenschaft und Technik messtechnisch möglich ist.</u> Die Überprüfung erfolgt vor Beginn 1. der ersten Bestrahlung durch einen Arzt nach § 132 Absatz 1 Nummer 1 und einen Medizinphysik-Experten, 2. jeder weiteren Bestrahlung durch einen Arzt nach § 132 Absatz 1 Nummer 1.
56	Artikel 1 § 110 Absatz 7	Eine Überschreitung der diagnostischen Referenzwerte ist unverzüglich nach der Untersuchung schriftlich zu begründen.		Eine schriftliche Begründung bei jeder Überschreitung des diagnostischen Referenzwertes erzeugt einen sehr großen, unverhältnismäßigen hohen Aufwand für die Röntgenanwender. Wenn man von den bisher geäußerten Rahmenbedingungen bei der Erstellung von diagnostischen Referenzwerten ausgeht, müsste in ca. 25 % der	Kriterien für die Relevanz einfügen, z. B. eine 100 %-ige oder 50 %-ige Überschreitung des diagnostischen Referenzwertes.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				<p>Röntgenanwendungen mit diagnostischen Referenzwerten nun eine zusätzliche schriftliche Dokumentation erfolgen, auch z. B. bei geringen Überschreitungen und bei Strahlenanwendungen mit relativ niedriger Dosis. Falls für diese Anforderung der Bezug geändert werden würde, z. B. auf den Mittelwert von Strahlenanwendungen, wie für diagnostische Referenzwerte gedacht, wäre eine gleichartige Vorgehensweise wie bei der aktuell vorliegenden Festlegung der bedeutsamen Vorkommnisse, insbesondere durch einen ausreichend hohen Trigger, sinnvoll. Dadurch könnte auch eine erkennbare bewertende Auseinandersetzung der Strahlenanwender mit den Dosiswerten nachvollzogen werden, auch um die Kriterien der Anlage 15 für bedeutsame Vorkommnisse bemerken und ggf. erfüllen zu können.</p>	
57	Artikel 1 § 110 Absatz 8	Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass eine Person, die mit radioaktiven Stoffen behandelt wurde, erst	inhaltlich	Es sollte eine rechtssichere Möglichkeit geben, Patienten bei entsprechendem medizinischem Erfordernis auch dann entlassen zu können, wenn dies nicht sichergestellt ist.	Formulierung ergänzen: Falls aus medizinischen Gründen die Entlassung eines Patienten aus dem Strahlenschutzbereich erforderlich ist, obwohl nicht sichergestellt ist,

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		dann aus dem Strahlenschutzbereich entlassen wird, wenn davon ausgegangen werden kann, dass hierdurch für andere Personen eine effektive Dosis von nicht mehr als 1 Millisievert auftreten kann.			dass für andere Personen eine effektive Dosis von nicht mehr als 1 Millisievert im Kalenderjahr auftreten kann, so ist die Entlassung schriftlich zu begründen und der zuständigen Behörde anzuzeigen.
58	Artikel 1 § 110 Absatz 8	... Dosis von nicht mehr als 1 Millisievert auftreten kann.	inhaltlich	Dosis im Jahr?	Korrektur: 1 mSv im <u>Kalenderjahr</u>
59	Artikel 1 § 114		redaktionell	Punkt zu viel	
60	Artikel 1 § 114	Risikoanalyse	inhaltlich	Die Behörde muss Aufsicht führen können: Die Ergebnisse sind zu dokumentieren, aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.	Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass die Ergebnisse der Untersuchung aufgezeichnet und 10 Jahre aufbewahrt werden. Sie sind auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.
61	Artikel 1 § 116 Absatz 3	..., dass die Daten mit den Ursprungsdaten übereinstimmen und für den Adressaten lesbar sind.	inhaltlich	Die Entwurfsfassung sollte erhalten bleiben, weil die ärztliche oder zahnärztliche Stelle und weiterbehandelnde Ärzte Befundungsqualität benötigen.	... übereinstimmen, zur Befundung geeignet und für den Adressaten ...
62	Artikel 1 § 117		rechtlich	Es fehlt die Aussage, dass die zuständige Behörde festlegt, in welcher	ergänzen eines Textes entsprechend der jetzigen RöV: „Die zuständige Behörde legt fest, in welcher Weise die

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				Weise die ärztlichen Stellen die Prüfungen durchführen sollen.	ärztlichen und zahnärztlichen Stellen die Prüfungen durchführen“ (alt § 17a Absatz 1 Satz 2 RöV)
63	Artikel 1 § 119 Absatz 1 Satz 3	... bei der Durchführungen	redaktionell		ändern in ... bei der Durchführung ..
64	Artikel 1 § 119		inhaltlich	Es fehlt die rechtliche Grundlage, dass ärztliche und/oder zahnärztliche Stellen untereinander Daten austauschen dürfen. Dies ist in mehreren Fällen erforderlich, z. B. bei „vagabundierenden“ (Leih-)Geräten, Teleradiologie (Bundesländer-übergreifender Betrieb), bei Hybrid-Geräten (PET/CT) oder bei von Ärzten und Zahnärzten gemeinsam verwendeten Geräten, so steht es auch in der Richtlinie „Qualitätssicherung durch ärztliche und zahnärztliche Stellen“.	Die ärztlichen und zahnärztlichen Stellen dürfen Informationen mit anderen ärztlichen und zahnärztlichen Stellen austauschen, wenn dies für die Erfüllung einer Aufgabe nach Absatz 1 erforderlich ist.
65	Artikel 1 § 119 Absatz 1 Satz 3 Begründung	Sofern bei dem Strahlenschutzverantwortlichen radioaktive Stoffe oder ionisierende Strahlung zum Zweck der medizinischen Forschung angewendet werden, sind in die Prüfungen unter Beachtung		In der Begründung steht: „Die Regelung stellt nunmehr klar, dass unter die sicherzustellenden Qualitätsstandards auch die besonderen, sich aus den besondere Anforderungen in der medizinischen Forschung ergebenden studien- und forschungsbezogenen Anforderungen fallen; insbesondere,	In der Begründung zur Verordnung: Streichung des Nebensatzes bzgl. der zuständigen Behörden.  Alternative Formulierung im Verordnungstext § 119 (1) Satz 3:

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		der Erfordernisse der medizinischen Wissenschaft auch die Qualitätsanforderungen bei der Durchführungen solcher Forschungsvorhaben einzubeziehen.		wenn sie wegen der klinischen bzw. personenbezogenen Natur für die zuständige Behörde im Rahmen der staatlichen Aufsicht nicht bzw. nicht leicht zu überprüfen sind.“ Der Bezug zu den Aufgaben der zuständigen Behörde steht im Widerspruch zu Aussagen des BMU-Vertreters beim ZÄS im Mai 2018, nach denen diese Ausweitung und auch ansonsten eine wesentliche Erweiterung des Prüfungsaufwandes nicht vorgesehen seien. Es wären möglicherweise auch nicht alle Voraussetzungen für diese weitergehenden Prüfungen erfüllt.	Sofern bei dem Strahlenschutzverantwortlichen radioaktive Stoffe oder ionisierende Strahlung zum Zweck der medizinischen Forschung angewendet werden, ... werden radiologische Bilddokumente und die für deren Erstellung verwendeten Einrichtungen im Rahmen technischer Qualitätssicherung mit überprüft.
66	Artikel 1 § 119 Absatz 1 Nummer 5	5. das Erkennen und Bearbeiten von Vorkommnissen in sachgerechter Weise erfolgt.		Eine Überprüfung der ärztlichen Stelle, ob das Erkennen von Vorkommnissen in sachgerechter Weise erfolgt, hat eine Nähe zu den Überprüfungen der ärztlichen Stelle bzgl. Dosis. Als Aufwandsabschätzung zur StrlSchV sind 15 min angesetzt; damit kann z. B. eine Systemprüfung und eine Berücksichtigung von Fällen im Rahmen der üblichen Stichprobenprüfungen der ärztlichen Stelle, aber keine weitergehende Überprüfung erfolgen. Eine	ändern: 5. das Erkennen und die fachliche Bewertung von medizinischen Vorkommnissen ...

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				Überprüfung der Bearbeitung von Vorkommnissen kann nur unter fachlichen Gesichtspunkten und nicht bzgl. der verwaltungstechnischen Aspekte bei bedeutsamen Vorkommnissen durchgeführt werden. Ansonsten würde auch die Mittlerposition der ärztlichen Stellen gefährdet.	
67	Artikel 1 § 119 Absatz 3 Nummer 2		inhaltlich	§ 113 Absatz 1 Satz 2 legt fest, dass die diagnostischen Referenzwerte der zuständigen Behörde an das Bundesamt für Strahlenschutz übermittelt werden. Dabei wird auf § 119 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Bezug genommen. Es ist zielführend, dass für beide Vorschriften die gleiche Behörde zuständig ist (oberste Landesbehörde) während die anderen Mitteilungen nach § 119 Absatz 3 Nummer 1, 3 und 4 den vor-Ort-Behörden (in Niedersachsen 10 Staatliche Gewerbeaufsichtsämter) vorzulegen sind.	zusätzlicher Satz: Eine Zusammenstellung der bei den Prüfungen erfassten Daten zur Exposition ist durch die ärztliche und zahnärztliche Stelle der zuständigen Behörde vorzulegen.
68	Artikel 1 § 129 Absatz 1	Anwendung radioaktiver Stoffe und ionisierender Strahlen in der medizinischen Forschung	inhaltlich	Der Abschlussbericht muss nicht mehr dem BfS, sondern nur noch der Überwachungsbehörde, vorgelegt werden. Abschlussberichte bleiben aufgrund des Fachvokabulars unverständlich	... Abschlussbericht in verständlicher deutscher Sprache vorzulegen, ...



Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				(medizinische Fachausdrücke, englisches Fachvokabular).	
69	Artikel 1 § 129 Absatz 1			Da die zuständige Behörde prüfen muss, ist ebenfalls eine Mitteilung erforderlich, inwieweit die Studie abgebrochen wurde bzw. kein Abschlussbericht erstellt wurde.	zusätzlicher Satz: Es ist mitzuteilen, wenn kein Abschlussbericht erstellt wurde.
70	Artikel 1 § 129 Absatz 1	Der zur medizinischen Forschung Berechtigte hat der für ihn zuständigen Aufsichtsbehörde spätestens drei Monate nach Beendigung des Forschungsvorhabens einen Abschlussbericht vorzulegen, ...	inhaltlich	Es ist nicht nachvollziehbar, dass der Strahlenschutzverantwortliche den Abschlussbericht nicht mehr dem BfS - der Genehmigungsbehörde - vorzulegen hat. Diese verfügt über die einschlägige Fachkompetenz und detaillierte Kenntnisse über das jeweilige Verfahren. Der Abschlussbericht sollte wie nach dem bisherigen Recht sowohl der Aufsichts- als auch der Genehmigungsbehörde vorgelegt werden.	Ergänzung der Genehmigungsbehörde: Der zur medizinischen Forschung Berechtigte hat der für ihn zuständigen Aufsichtsbehörde und der Genehmigungsbehörde spätestens drei Monate nach Beendigung des Forschungsvorhabens einen Abschlussbericht vorzulegen, aus dem insbesondere die für jede in das Forschungsvorhaben eingeschlossene Person ermittelte Exposition hervorgeht.
71	Artikel 1 § 133 Absatz 2 Nummer 1		redaktionell	Vollständige Zitierweise des MTA-Gesetzes	
72	Artikel 1 § 135 Satz 1 Nummer 2		inhaltlich	Die bisherige Regelung der RöV soll beibehalten werden. Nummer 2 widerspricht sonst Nummer 1!	... nur solche Personen Röntgenstrahlung oder ionisierende Strahlung anwenden oder sonstige radio-

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				Außerdem setzt die Fachkunderichtlinie Technik nach RöV für die Tätigkeiten nach § 22 StrlSchG eine Fachkunde voraus (R5.1 oder R5.2). Wenn der Halbsatz entfällt, können Personen für die Prüfung, Erprobung, Wartung oder Instandsetzung von Röntgeneinrichtungen nur mit erforderlichen Kenntnissen vor Ort die Tätigkeit durchführen.	aktive Stoffe einsetzen, oder die Anwendung technisch durchführen, die ... 2. auf ihrem Arbeitsgebiet ... erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz verfügen, wenn sie unter Aufsicht und Verantwortung einer Person nach Nummer 1 tätig werden.
73	Artikel 1 § 137		inhaltlich	Die eigentlich in der AG vorgeschlagene Formulierung in Form einer anlassbezogenen Aufsicht wird mit der Begründung nicht hinreichend abgedeckt.  Des Weiteren wurde in der AG abgestimmt, dass in einer AVV konkrete Regelungen zum Aufsichtskonzept formuliert werden.	Aufnahme der AVV in § 137
74	Artikel 1 §§ 138 – 140		Gesetzesfolgenabschätzung	Durch die gesteigerten Anforderungen an Kontrollen von Notfallbearbeitern bei Gefahrenabwehrbehörden, der Feuerwehr und dem Katastrophenschutz entstehen den Kommunen zusätzliche Aufgaben. Zwar ist die Aus-	

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				sage in der Gesetzesfolgenabschätzung, dass dafür Kosten nur im Notfall entstehen (vgl. S. 284) zutreffend, allerdings müssen bei den genannten Behörden Vorsorgemaßnahmen getroffen werden.	
75	Artikel 1 § 138 Absatz 2	Die Dosimeter dürfen zwölf Monate vorgehalten werden,	inhaltlich	Merkblatt MPA enthielt früher 6 Monate, wurde ohne Abstimmung geändert; Empfehlung der SSK „Tragezeiten von Personendosimetern“ zeigt deutlich eine maximale Verwendung von 6 Monaten auf.	12 durch 6 Monate ersetzen.
76	Artikel 1 § 138 Absatz 2		inhaltlich	Mehrere Referenzdosimeter bei langer Lagerzeit notwendig, da nach einem Einsatz ein Referenzdosimeter mit eingeschickt wird und damit für weitere Einsätze nicht zur Verfügung steht.	Im ersten Satz das „ein“ streichen; Formulierung im zweiten Satz ... mit einem Referenzdosimeter ... und in der Begründung ausführen.
77	Artikel 1 § 142		inhaltlich	Es fehlt eine Regelung, die der zuständigen Behörde ein Ermessen einräumt. BMU sieht dies in seiner Antwort als bereits im Gesetz angelegt an („Fiktion“); Eine konkretisierende Regelung wäre aber hilfreich im Vollzug.	neue Nummer 6. eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Maßnahme. alternativ neuer Satz 2: Der Nachweis der Erfüllung der Pflicht nach § 123 Absatz 1 Satz 1 kann auch auf andere Art und Weise erbracht werden.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
78	Artikel 1 § 145	Absatz 5		Die Ersatzdosen sollten auch den Messstellen mitgeteilt werden.	einfügen: ... und an die nach § 169 Absatz 1 Strahlenschutzgesetz bestimmte Messstelle übermittelt wird.
79	Artikel 1 § 146 Absatz 4		allgemein	Ergibt eine Expositionsabschätzung eine mögliche effektive Dosis von über 6 mSv im Kalenderjahr, sollten die Pflichten zur Erstellung einer Strahlenschutzanweisung (§ 45), zur Bereithaltung von StrlSchG und StrlSchV (§ 46), zur Unterweisung (§ 60) sowie zum Vorrang des Schutzes durch techn./baul. Maßnahmen (§ 70 Absatz 1) für den Verpflichteten obligat sein.	Neue Fassung des Absatzes: (4) Bei unter § 130 Absatz 3 des Strahlenschutzgesetzes fallende Tätigkeiten gelten die §§ 45, 46, 60 sowie § 70 Absatz 1 für den nach § 131 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes Verpflichteten entsprechend. Soweit die Expositionsbedingungen es erfordern, kann die zuständige Behörde bei unter § 130 Absatz 3 des Strahlenschutzgesetzes fallende Tätigkeiten gegenüber dem nach § 131 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes verpflichteten Maßnahmen entsprechend den §§ 52, 54, 55 und des § 84 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 anordnen.
80	Artikel 1 § 148 Absatz 4/ § 150 Absatz 3		redaktionell		... wird vermutet, dass ... streichen; ersetzen durch: ... kann die Behörde davon ausgehen, dass ...
81	Artikel 1 § 149 Absatz 2 Satz 3	Bei künstlichen Radionukliden ist das Vorliegen einer radioaktiven Altlast im Einzelfall zu prüfen.	inhaltlich	Hier fehlt ein Bezug zu einem Listenwert der Anlage 4 (oder ein Verweis auf übliche Kontaminationsbereiche künstlicher Radionuklide). Ansonsten	Bei künstlichen Radionukliden ist das Vorliegen einer radioaktiven Altlast im Einzelfall zu prüfen, sofern die Kontaminationen die in Anlage 4

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				<p>ist stets die Bedeutung von Messwerten künstlicher Radionuklid (in Böden normalerweise Cs-137) als „Altlast“ zu prüfen. Das kann zu unsinnigen Prüfungen und erhöhtem Erfüllungsaufwand führen.</p> <p>Da der Altlastenbegriff mit einer Dosis von 1 mSv verbunden ist, sollten Schwellenwerte, ab denen im Einzelfall zu prüfen ist, nicht direkt aus Freigabewerten übernommen werden.</p> <p>Für Cs-137 gilt eine spezifische Freigrenze von 0,1 Bq/g = 100 Bq/kg. Bei Wildfleisch gilt ein Wert von 600 Bq/kg Cs-137 für den Verzehr. Aus diesem Grund ist der Faktor 30 bei der Prüfung praktikabel und die Regelung führt zu einem sinnvollen Erfüllungsaufwand.</p>	Spalte 3 genannten Werte um mehr als das 30fache übersteigen.
82	Artikel 1 § 151 Nummer 9 und 10		inhaltlich	<p>Die Interessen der Betroffenen (Eigentümer) sind durch die Punkte 3 und 5 berücksichtigt, die Interessen der Betroffenen (z. B. Spielplatzbesucher) durch den Punkt 1.</p> <p>Die Aspekte der Nachhaltigkeit sind durch den Punkt 8 erfasst.</p>	<p>Die Punkte haben keinen neuen Regelungsgehalt, bieten aber eine Öffnung, die in der Umsetzung zu großen Problemen führen kann.</p> <p>Vorschlag: Punkte 9 und 10 streichen.</p>

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
83	Artikel 1 § 153 Absatz 3  Siehe auch StN BW	(3) Der nach § 145 Absatz 2 des Strahlenschutzgesetzes zur Anmeldung Verpflichtete hat im Zusammenhang mit der Durchführung von Maßnahmen nach § 145 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes Personen mit der erforderlichen Fachkunde oder den erforderlichen Kenntnissen im Strahlenschutz zur Beratung hinzuzuziehen. Dies gilt nicht, wenn der zur Anmeldung Verpflichtete selbst über die erforderliche Fachkunde oder die erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz verfügt.	inhaltlich	Weder die erforderliche Fachkunde noch die erforderlichen Kenntnisse sind bislang im Regelwerk definiert. Für den technischen Umgang mit radioaktiven Stoffen werden die erforderlichen Kenntnisse gegenwärtig durch eine für das jeweilige Anwendungsgebiet geeignete Einweisung und praktische Erfahrung erworben (§ 30 Absatz 4 Satz 1 StrlSchV). Es existieren keine behördlich anerkannten Kenntnisse für diesen Bereich. Von einer Beratung wird erwartet, dass sie per se fachkundig ist. Beim Schutz der Arbeitskräfte bei radioaktiven Altlasten soll gemäß Begründung eine grundsätzliche Gleichbehandlung mit den beruflich exponierten Personen in geplanten Expositionssituationen erreicht werden. Bei geplanten Expositionssituationen müssen bei Arbeitsplätzen immer Personen mit Fachkunde vorhanden sein/eingebunden werden (fachkundiger SV/SSB, NORM-Sachverständige).	<b>Änderung des § 153 Absatz 3:</b> (3) Der nach § 145 Absatz 2 des Strahlenschutzgesetzes zur Anmeldung Verpflichtete hat im Zusammenhang mit der Durchführung von Maßnahmen nach § 145 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes Personen mit der erforderlichen Fachkunde <del>oder den erforderlichen Kenntnissen</del> im Strahlenschutz zur Beratung hinzuzuziehen. Dies gilt nicht, wenn der zur Anmeldung Verpflichtete selbst über die erforderliche Fachkunde <del>oder die erforderlichen Kenntnisse</del> im Strahlenschutz verfügt.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
84	Artikel 1 § 154 Absatz 3  Siehe auch StN BW	(3) Der nach § 153 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes Verantwortliche hat im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Pflichten Personen mit der erforderlichen Fachkunde oder den erforderlichen Kenntnissen im Strahlenschutz zur Beratung hinzuzuziehen. Dies gilt nicht, wenn der Verantwortliche selbst über die erforderliche Fachkunde oder die erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz verfügt.	inhaltlich	Begründung siehe Begründung zu Artikel 1 § 153 Absatz 3 (s.o.)	<b>Änderung des § 154 Absatz 3:</b> (3) Der nach § 153 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes Verantwortliche hat im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Pflichten Personen mit der erforderlichen Fachkunde <del>oder den erforderlichen Kenntnissen</del> im Strahlenschutz zur Beratung hinzuzuziehen. Dies gilt nicht, wenn der Verantwortliche selbst über die erforderliche Fachkunde <del>oder die erforderlichen Kenntnisse</del> im Strahlenschutz verfügt.
85	Artikel 1 § 162 i. V. m. § 182		inhaltlich	Die ermächtigten Ärzte werden in Listen veröffentlicht, um die Information für Dritte verfügbar zu machen. Durch die Befristung von Ermächtigungen wird es den zuständigen Aufsichtsbehörden erleichtert, die Voraussetzungen der Ermächtigung zu überprüfen. Damit wird der Aufwand zur Aktualisierung der Listen erheblich verringert. In diesem Zuge könnte auch die	neuer Satz Absatz 1:  Die Ermächtigung ist auf 5 Jahre zu befristen.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				<p>fristgerechte Aktualisierung der Fachkunde überprüft werden. Sofern nach Ablauf der Befristung kein Interesse an einer weiteren Tätigkeit mehr besteht, sind keine förmlichen Abmeldungen erforderlich.</p> <p>Da auch im Katastrophenschutz in den Rahmenempfehlungen zu Einrichtung und Betrieb von Notfallstationen u. a. auf die ermächtigten Ärzte zurückgegriffen wird, ist auch in diesem Zusammenhang die Aktualität der Liste der ermächtigten Ärzte anzustreben.</p>	
86	Artikel 1 § 166	Zum Nachweis der Zuverlässigkeit sind bei jeder Antragstellung auf Bestimmung zum Sachverständigen oder wenn eine Überprüfung der Zuverlässigkeit aus anderen Gründen erforderlich ist, ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes und eine aktuelle Auskunft aus	redaktionell		<p>Ändern:???</p> <p>Zum Nachweis der Zuverlässigkeit sind bei jeder Antragstellung auf Bestimmung zum Sachverständigen oder wenn eine Überprüfung der Zuverlässigkeit aus anderen Gründen erforderlich ist, ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes und eine aktuelle Auskunft aus dem Gewerbezentralregister vorzulegen.</p>



Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		dem Gewerbezentralregister vorzulegen.			
87	Artikel 1 § 168 Absatz 1 Nummer 1	1. einen Hochschul- oder Fachhochschulabschluss	redaktionell	Übernahme der Formulierung aus Vorentwurf vom 14.02.2018	ergänzen: ... einen Hochschul- oder Fachhochschulabschluss oder Master oder Bachelor.
88	Artikel 1 § 168 Absatz 1 Nummer 2 Begründung		inhaltlich	Es fehlt die Nennung der Fachkunde R2.1	ergänzen: Es fehlt die Nennung der Fachkunde R2.1
89	Artikel 1 § 170 Absatz 1 Nummer 5	5. regelmäßig von der zuständigen Behörde im Bestimmungsbescheid vorgegebene qualitätssichernde Maßnahmen durchzuführen ....	inhaltlich	Aufgrund der bundesweiten Geltung können die qualitätssichernden Maßnahmen nicht durch einzelne Bundesländer geregelt werden (siehe auch § 169 Absatz 2 Nummer 4 StrlSchG zur Bestimmung von Messstellen).	5. regelmäßig qualitätssichernde Maßnahmen durchzuführen ...
90	Artikel 1 § 170 Absatz 1		inhaltlich	Der Sachverständige, der in einem anderen Bundesland tätig wird, sollte auch an einem Meinungs- und Erfahrungsaustausch des anderen Bundeslandes teilnehmen.	anfügen an den letzten Absatz: Absatz 1 Nummer 4 gilt entsprechend.
91	Art. 1 § 171 Abs. 1 Nr. 73		Redaktionell	Vor dem Wort „entgegen“ fehlt eine Leerstelle.	
92	Art. 1 § 171 Abs. 2 Nr. 33		Redaktionell	Vor dem Wort „entgegen“ fehlt eine Leerstelle.	
93	Art. 1 § 171 Abs. 2 Nr. 39		Redaktionell	Das Wort „aufklärt“ ist durch das Wort „aufgeklärt“ zu ersetzen.	

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
94	Art. 1 § 171 Abs. 2 Nr. 41		Redaktionell	Vor der Zahlenangabe „30“ fehlt eine Leerstelle.	
95	Artikel 1	Übergangsvorschrift zu § 90	inhaltlich	Die Übergangsvorschrift setzt voraus, dass die entsprechende AVV vorliegt. Zur Rechtssicherheit sollte eine Übergangsvorschrift aufgenommen werden, falls die AVV noch nicht vorliegt.	Bis zum Inkrafttreten Allgemeiner Verwaltungsvorschriften über zugrunde zu legende Annahmen und Berechnungsverfahren für die Ermittlung der zu erwartenden Exposition einer repräsentativen Person nach § 90 Absatz 2 Satz 1 ist die Einhaltung der Grenzwerte aus § 89 Absatz 1 unter Anwendung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 47 der Strahlenschutzverordnung a. F. vom 28. August 2012 (BAnz AT 05.09.2012 B1) nachzuweisen.“
96	Artikel 1 (StrlSchV) § 172 (Übergangsvorschriften zur Freigabe)	Eine nach § 29 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 oder 2 der Strahlenschutzverordnung in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung erteilte Freigabe gilt mit der Maßgabe fort, dass die Werte der Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 3 einzuhalten sind. Freigaberegungen in Genehmigungen nach §§ 6, 7 Absatz 3 oder § 9 des Atomgesetzes, die die Stilllegung	rechtlich / inhaltlich	Es sollten die erteilten Freigaberegungen mit der Maßgabe fortgelten, dass künftig die Werte der Anlage 4 Tabelle 1 Spalten 3 bis 14 einzuhalten sind. Es ändern sich durch die Novellierung die Freigabewerte, aber nicht die Verfahrensabläufe der Freigabe; dies gilt für alle Arten von Genehmigungen / Planfeststellungsbeschlüsse mit Freigaberegungen bzw. gesonderte Bescheide für die Freigabe.	<u>Ersatz durch folgende Formulierung:</u> Nach 29 Absatz 2 oder Absatz 4 der Strahlenschutzverordnung in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung erteilte Freigaberegungen gelten mit der Maßgabe fort, dass die Werte der Anlage 4 Tabelle 1 Spalten 3 bis 14 einzuhalten sind. In Genehmigungen nach §§ 6, 7 oder § 9 des Atomgesetzes, eines Planfeststellungsbeschlusses nach § 9b

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		von Anlagen und Einrichtungen zum Gegenstand haben, gelten mit der Maßgabe fort, dass die Werte der Anlage 4 Tabelle 1 Spalten 3 bis 14 einzuhalten sind.		Die bei den vorherigen Novellierungen der StrlSchV getroffene Einschränkung auf Erhalt allein der Freigaberegulungen in Genehmigungen nach §§ 6, 7 Abs. 3 oder 9 AtG ist nach heutigem Status zu eng gefasst.	des Atomgesetzes oder einer Genehmigung nach § 7 oder 11 Abs. 2 Strahlenschutzverordnung in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung enthaltene Freigaberegulungen gelten mit der Maßgabe fort, dass die Werte der Anlage 4 Tabelle 1 Spalten 3 bis 14 einzuhalten sind.
97	Artikel 1 § 182	Übergangsvorschrift zu § 162 ergänzen	inhaltlich	Fehlende Übergangsvorschrift, die bisherige Ermächtigungen überprüft und befristet.	Ermächtigungen von Ärzten im Sinne von § 162 gelten fünf Jahre ab in Kraft treten der Verordnung.
98	Artikel 1 Teil 6 Kapitel 2 Übergangsvorschriften  Siehe auch StN BW		rechtlich	§ 29 regelt die Entlassung überwachungsbedürftiger Rückstände aus der strahlenschutzrechtlichen Überwachung zur Verwertung (ohne Herstellung von Bauprodukten -> § 30) und Beseitigung. Die Überwachungsgrenzen für Rückstände (Anlage 5) und die Voraussetzungen für die Entlassung (Anlagen 6 und 7) ändern sich dabei nicht. Fachlich gesehen ändert sich für die nach § 98 Absatz 1 Satz 1 der bisherigen Strahlenschutzverordnung entlassungsfähigen Rückstände nichts. Das in § 29 Absatz 3 neu hinzukommende Einvernehmen mit der örtlich	zusätzliche Übergangsvorschrift zu § 29: Eine nach § 98 Absatz 1 Satz 1 der Strahlenschutzverordnung in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung erteilte Entlassung gilt als Entlassung nach § 29 mit allen Nebenbestimmungen fort, sofern die nach § 29 Absatz 3 für die Entlassung aus der Überwachung zuständige Behörde, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich der künftige Abfall verwertet oder beseitigt werden soll, bis zum 30. Januar 2019 ihr Einvernehmen erteilt.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				zuständigen Behörde zur Sicherstellung des 1-Millisievert-Kriteriums erfordert nicht unbedingt, einen neuen Antrag auf Entlassung. Das Einvernehmen könnte auch dadurch hergestellt werden, dass die örtlich zuständige Behörde der Fortgeltung bestehender Entlassungsbescheide innerhalb von 30 Tagen zustimmt.	
99	Artikel 1 § 172	Übergangsvorschrift zu Freigrenzen Ergänzung § 172	inhaltlich	Übergangsvorschrift fehlt  Die neuen Freigrenzen müssen als Stand von Wissenschaft und Technik umgesetzt werden. In Niedersachsen werden Genehmigungen erteilt, die sich auf das Vielfache der spezifischen Freigrenzen beziehen.	Vorschlag: Einfügung in den § 172 als eigenen Absatz: Überschrift ändern in Freigabe, Freigrenzen Eine nach § 197 Absatz 2 Strahlenschutzgesetz fortgeltende Genehmigung zum Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen, bei der der Umgang anhand des Vielfachen der Freigrenzen der Anlage III Tabelle 1 Spalte 3 zur StrISchV von 2001 genehmigt wurde, gilt mit der Maßgabe fort, dass die Werte entsprechend der <i>[neuen]</i> Freigrenzen der Anlage ... Tabelle ... ab dem 31.12.2020 anzuwenden sind.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
100	Artikel 1 Anlage 1  Siehe auch StN BW	Tätigkeiten, die den in Anlage 1 genannten nicht gerechtfertigten Tätigkeiten zuzuordnen sind ...	inhaltlich	Verweilzeitspektroskopie mit kurzlebigen Radionukliden in geschlossenen Systemen sind aus Sicht des Strahlenschutzes unschädlich, müssen aber in bestimmten Industriezweigen verwendet werden, um Ergebnisse zu erzielen.	<b>Änderung Anlage 1 Nr. 2</b> Verwendung von offenen radioaktive Stoffen zur Leckagesuche (...) <del>oder Verweilzeitspektroskopie</del> , soweit diese Stoffe nicht anschließend wieder gesammelt werden,  <b>Neue Nummer unter Anlage 1:</b> Verweilzeitspektroskopie, soweit diese nicht in geschlossenen Systemen und mit kurzlebigen Radionukliden (HWZ < ) erfolgt.
101	Artikel 1 Anlage 3 Teil B Nummer 8	Übergangsvorschrift		Präzisierung des Begriffes „Dosisleistung“, um sicherzustellen, dass mit qualifizierten Messgeräten die Ortsdosisleistung gemessen wird.	Ersetzen des Wortes „Dosisleistung“ durch das Wort „Ortsdosisleistung“, analog wie im Teil C
102	Artikel 1 Anlage 4	Erläuterung zu Spalte 2 und 3: ... Verhältniszahlen $A_i/FG_i$ oder $C_i/FG_i$ 10 % nicht überschreitet.  Analog bei anderen Summenbildungen	inhaltlich	Bei der aktuellen Formulierung bleiben maximal 10 % der Aktivitäten oder Konzentrationen unberücksichtigt. In der alten Formulierung bezogen sich diese 10 % auf den relativen Fehler der Gesamtsumme. Diese Forderung ist konservativer. Deshalb sollte die alte Formulierung wieder verwendet werden.	ergänzen: ... Verhältniszahlen $A_i/FG_i$ oder $C_i/FG_i$ den relativen Fehler der Gesamtsumme von 10 % nicht überschreitet.  Analoge Anpassung bei anderen Summenbildungen
103	Artikel 1	Auflistung der Halbwertszeiten für die Nuklide	Inhaltlich	In der Spalte 15 für die Halbwertszeiten sind bei einigen Nukliden Werte	Überarbeitung der Spalte 15, um die korrekten Halbwertszeiten anzugeben.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
	Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 15			aufgeführt, die nicht mit der angegebenen Quelle übereinstimmen. Dieser Punkt ist in der letzten Abstimmung schon angemerkt worden. Hierzu führte der BMU aus: „Ein Vorschlag lautete, klarzustellen, dass die Spalte 15 informativen Charakter hat und im Zweifelsfall die Halbwertszeiten nach dem Stand der Wissenschaft zu verwenden sind. Dies scheint sinnvoll.“ Diese Auffassung wird nicht mitgetragen. Wenn die Halbwertszeiten in der Verordnung aufgeführt werden sollen, dann müssen sie auch korrekt sein. Eine bewusste falsche Weitergabe von Informationen in der Verordnung ist inakzeptabel.	oder alternativ:  Streichen der Spalte 15, da sie keine verlässlichen Informationen enthält.
104	Artikel 1 Anlage 8		redaktionell		In Anlage 8 ist der Buchstabe f) zu streichen.
105	Artikel 1 Anlage 8 Teil C Nr. 1	„Eine spezifische Freigabe zur Beseitigung setzt voraus, dass die Stoffe, für die eine wirksame Feststellung nach § 42 Absatz 1 getroffen wurde, auf einer Deponie abgelagert o-	Redakt./rechtl.	Die Regelung sieht vor, dass die spezifischen freigegebenen Abfälle auf einer Deponie „abgelagert oder eingebaut“ werden. Die Alternative „oder eingebaut“ betrifft in der Begrifflichkeit des Deponierechts Abfälle, die als Deponieersatzbaustoff bei Baumaß-	Eine spezifische Freigabe zur Beseitigung setzt voraus, dass die Stoffe, für die eine wirksame Feststellung nach § 42 Absatz 1 getroffen wurde, auf einer Deponie abgelagert <del>oder eingebaut</del> oder in einer Verbrennungsanlage beseitigt werden.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		der eingebaut oder in einer Verbrennungsanlage beseitigt werden.“		nahmen auf der Deponie und im Rahmen der Deponiestilllegung eingesetzt werden. Die Alternative sollte für das ohnehin komplizierte Freigabeverfahren nicht vorgesehen werden, zumal damit auch der Einsatz auf geschlossenen Deponien in der Stilllegungsphase nach dem Wortlaut nicht ausgeschlossen wäre. Deshalb sollte die Novellierung genutzt werden, den aus der bestehenden StrlSchV übernommenen Wortlaut zu bereinigen.	
106	Artikel 1 Anlage 15		inhaltlich	Ergänzung in Anlage 15 vornehmen, hier fehlt das Versagen der Umschließung, Freisetzung oder Beschädigung.	Im Abschnitt III soll ergänzt werden: 7) jedes Versagen oder jede Beschädigung der Umschließung, sowie die zugehörige Freisetzung.
107	Artikel 1 Anlage 15	Kriterien für die Bedeutsamkeit eines Vorkommnisses bei medizinischen Expositionen und bei Expositionen der untersuchten Person bei nichtmedizinischen Anwendungen	inhaltlich und Erfüllungsaufwand	1) zu I 1) und II 1) Definition von „gleichen Typs“ unklar. Ist mit „Typ“ eine Untersuchungsart gemeint? Wenn ja: Soll sich die Auswertung auf ein Gerät (und einen oder mehrere Strahlenschutzverantwortliche), eine Abteilung (mit ggf. mehreren Geräten), eine Institution oder ... beziehen? 2) zu I 1) Wenn die DVT bei Zähnen und beim Kiefer wegen geringer Dosis herausgenommen wird, könnte dies	1) ... gleichen Typs an einem Gerät unter der Verantwortung des selben Strahlenschutzverantwortlichen ...  ..., die beginnend mit einer Überschreitung des diagnostischen Referenzwertes einer einzelnen Untersuchung um mindestens 150 % in der Folge erhoben werden ... 2) mit Ausnahme von Untersuchungen mittels konventioneller Projektionsradiographie und mittels Digitaler

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				<p>auch bei anderen Anwendungen erfolgen, z. B. bei manchen DVT-Anwendungen oder Low-Dose-CTs.</p> <p>3) In der Begründung zu II, Nr. 3 a) steht, dass verlangt wird, bei DFP über 50.000 cGycm<sup>2</sup> den Patienten über 21 Tage zu beobachten; dies kann aber dem Verordnungstext selbst nicht eindeutig entnommen werden.</p> <p>4) zu II, 2 a) Es ist aufwändig und erscheint in der praktischen Anwendung als sehr problematisch, die effektive Dosis [20 mSv] sowie die Organdosis (für den Anwender allenfalls nur grob abschätzbar, aber keinesfalls zu ermitteln) als zusätzliche Dosisgrößen und -werte einzuführen. Auch sind Berechnungsprobleme, z. B. auch bei unterschiedlichen, von rechtfertigenden Indikationen abhängigen Scanbereichen, zu erwarten. Die Schwelle liegt für manche Anwendungen niedrig, z. B.: Die unbeabsichtigte Wiederholung eines Poly-</p>	<p>Volumentomographie der Zähne und des Kiefers sowie Low-Dose-CTs, deren Dosis pro Schicht unter [10] mGy liegt</p> <p>3) ... außer es wurde akut oder ... nachweisbar kein deterministischer Hautschaden festgestellt.</p> <p>4) Festlegung der Schwellenwerte <u>nur</u> anhand für Strahlenanwender direkt ersichtlicher oder ablesbarer Dosiswerte, z. B. DFP und DLP.</p>



Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				<p>Trauma-Scans würde wahrscheinlich zu einem meldepflichtigen Vorkommnis werden.</p> <p>5) zu II 1) Bei (therapeutischen) Interventionen gibt es ein größeres Dosisspektrum (z. B. einfache Standardanwendungen versus komplexe Anwendungen an speziellen Institutionen und ggf. auch an speziellen Geräten), so dass hier häufiger Überschreitungen des DRW um 150 % oder mehr zu erwarten sind (s. a. o.): Dies würde dann zu häufigen „Vorkommnissen“ und entsprechenden häufigen Meldungen führen. Der Trigger und ggf. auch Mittelwert sollten erhöht werden, um nicht zu viele bedeutsame Vorkommnisse zu generieren.</p> <p>6) Die Zuordnungen und Einteilungen der aktuellen, in 2016 veröffentlichten DRWs weisen mehrere Unklarheiten und einzelne Fehler auf, so dass die grundsätzlich sinnvoll erscheinende Festlegung mit einem Triggerwert von</p>	<p>5) Erhöhung der Triggerwerte bei Interventionen auf 300 % und des Mittelwertes auf 200 %.</p> <p>6) wegen der bisherigen Unsicherheiten: Ggf. angemessene Erhöhung der Triggerwerte.</p>

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				<p>Untersuchungen gleichen Typs dennoch mit Unsicherheiten und Schwierigkeiten verbunden ist. Wenn die DRW als Grundlage für die Einstufung eines „Vorkommnisses“ verwendet werden sollen, müssen sie zukünftig deutlich höhere Anforderungen an die Validität erfüllen. Derzeit erscheinen die Voraussetzungen dafür nicht erfüllt zu sein.</p> <p>7) zu VII: Vorkommnisse mit beinahe erfolgter Exposition: Es ist unklar, was mit „außerhalb der qualitätssichernden Maßnahmen“ gemeint ist.</p> <p>8) zu IV, 1): Überschreitungen der Aktivität in der Nuklearmedizin sind anders als in der Strahlentherapie oder in der Chemotherapie o. ä. nicht mit erhöhten Mortalitätsrisiken der Patienten verbunden.</p>	<p>7) entfällt [Das Konzept der (verpflichtenden) Meldung von <b>beinahe</b>-Vorkommnissen wird insgesamt als nicht sinnvoll realisierbar angesehen.]</p> <p>8) Jede Abweichung der verabreichten Gesamtaktivität von der festgelegten Aktivität im Sinne einer Überschreitung von mehr als 20 %.</p>
108	Artikel 1 Anlage 16	3. Ableitung radioaktiver Stoffe mit Luft oder Wasser, bei der die abgeleitete Aktivität die von der	inhaltlich	Das Kriterium ist nicht abdeckend. Die Überschreitung sämtlicher von der zu	streichen von: ... im Kalenderjahr maximal ...

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		zuständigen Behörde festgelegten, im Kalenderjahr maximal zulässigen Aktivitätsangaben überschreitet		ständigen Behörde festgelegten Aktivitätsabgaben, z. B. auch von Tageswerten, muss gemeldet werden.  Die zuständige Behörde sollte informiert werden, wenn eine Festlegung in der Genehmigung überschritten wird, nicht erst, wenn es zur Überschreitung eines Jahreswertes kommt. Die Überschreitung eines Tageswertes aus der Genehmigung sollte gemeldet werden.  Dieses ist analog zum Artikel 18 Änderung der AtSMV in Anlage 6 Punkt 1.1 „Ableitung radioaktiver Stoffe“ Kriterium E 1.1.1	
109	Anlage 18	Unter Berücksichtigung der Baustoffflächendichte p-d in der Einheit Kilogramm je Quadrat	redaktionell	Einheit ist Kilogramm je Quadratmeter	ändern: Unter Berücksichtigung der Baustoffflächendichte p-d in der Einheit Kilogramm je Quadratmeter.
110	Anlage 19 Teil D		inhaltlich	Bei der Berechnung der Folge-Organ-Äquivalentdosis und der effektiven Folgedosis wird nicht wie im Teil B nach weiblicher und männlicher Referenzperson unterschieden. Da sich das System der Berechnung von Organ-Äquivalentdosen und der effektiven (Folge-)Dosis nicht unterscheiden	Einführung der weiblichen und männlichen Referenzperson im Bereich der Inkorporation, um eine einheitliche Modellbeschreibung zu haben.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				sollte, ist hier eine Anpassung notwendig.	
111	Anlage 19 Teil C		inhaltlich	Die Neutronen sind als einzige Strahlenart mit abschnittsweise definierten Funktionen versehen worden, die an den Schnittstellen nicht stetig sind. Für die Nutzung in der Praxis ist die Angabe einer Stufenfunktion sinnvoll und zur schnellen Berechnung notwendig.	Aufnahme einer abschnittsweise definierten Stufenfunktion für die Neutronen, zusätzlich die Nennung der Funktion analog der alten StrISchV.
112	Anlage 19 Teil B		inhaltlich	Die Faktoren und Berechnungsverfahren für das ungeborene Leben liegen noch nicht vor. Bisher wurde die Gebärmutter-Organodosis als äußere Exposition und die Inkorporation der Mutter mit der des Kindes gleichgesetzt.	evtl. Übergangsvorschrift, falls die Veröffentlichung der Faktoren und Berechnungsverfahren nicht mehr in 2018 erfolgt.
113	Artikel 1 Anlage 20	Tabelle 1, Zeile A 2.1, Spalte 5  ... Substraktionsangiographie (DAS)- und Herzkatheterarbeitsplätze sowie ... für die Herzkatheter, DAS oder Interventionen genutzt werden.	redaktionell		DAS ändern:  ... Substraktionsangiographie (DSA)- und Herzkatheterarbeitsplätze sowie ... für die Herzkatheter, DSA oder Interventionen genutzt werden.
114	??		inhaltlich	Es fehlt eine Regelung für angereichertes Uran zu chemisch-analytischen, ...	

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				Zwecken, durch die eine Ausnahme von der Genehmigungspflicht ermöglicht wird.	
115	Überschrift Artikel 8	DIMDI Verordnung	redaktionell	Aufgrund der Systematik sollte Artikel 8 wie die anderen Artikel formuliert werden	Verordnung über das datenbankgestützte Informationssystem über Medizinprodukte des Deutschen Instituts für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI-Verordnung - DIMDIV)
116	Art. 18 AtSMV Anlage 6	Kriterium N 2.2.3: Sonstige Vorkommnisse im Zusammenhang mit Konditionierung, Handhabung, Transport und Lagerung radioaktiver Abfälle	inhaltlich	Der Begriff „sonstige Vorkommnisse“ lässt zu viel Interpretationsspielraum und ist zu unbestimmt.	Ersatzlose Streichung  <i>Hilfsweise:</i>  <i>Kriterium N 2.2.3: Sonstige Vorkommnisse mit sicherheitstechnischer Bedeutung im Zusammenhang mit Konditionierung, Handhabung, Transport und Lagerung radioaktiver Abfälle, die nicht durch die übrigen Meldekriterien erfasst sind.</i>
117	StrlSchG §§ 94 und 95	Verordnungsermächtigungen		Die Verordnungsermächtigungen zur Festlegung von Grenzwerten für die Dosiswerte und Kontaminationswerte für den Schutz der Bevölkerung sowie zur Bewirtschaftung von Abfällen, die	Zeitnahe Festlegung der Grenzwerte und Kenntnissgabe an die Länder.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				infolge eines Notfalls kontaminiert sein können, sind nicht ausgefüllt.	